



Brüssel, den 7. Mai 2018
(OR. en)

8499/18
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0014 (COD)

CODEC 665
ENT 81
MI 304

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Draft Regulation of the European Parliament and of the Council on the approval and market surveillance of motor vehicles and their trailers, and of systems, components and separate technical units intended for such vehicles, amending Regulations (EC) No 715/2007 and (EC) No 595/2009 and repealing Directive 2007/46/EC (**first reading**)

- Adoption of the legislative act
 - Statement
-

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND LETTLANDS

Die Tschechische Republik und Lettland stimmen vorbehaltlos zu, dass eine Überarbeitung des Rahmens für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge notwendig ist, um ein hohes Maß an Sicherheit sowie an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.

Die Tschechische Republik und Lettland unterstützen die Ziele und Grundsätze der neuen Verordnung, wie etwa eine effiziente Marktüberwachung, klare und harmonisierte Rückruf- und Schutzverfahren, das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste, eine engere Abstimmung zwischen den nationalen Behörden und eine einheitliche Anwendung der Typgenehmigungsvorschriften. Ein effizientes Marktüberwachungssystem sollte in erster Linie auf dem Grundsatz der Risikobewertung basieren.

Die Tschechische Republik und Lettland stehen dem angeblichen Mehrwert der zusätzlichen Aufsicht der Kommission über die nationalen Typgenehmigungsbehörden gemäß dem in den Trilogien mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Wortlaut von Artikel 9a nach wie vor kritisch gegenüber. Die Bewertung der Typgenehmigungsbehörden durch die Kommission kann nicht als für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung erforderlich und verhältnismäßig betrachtet werden. Vielmehr erhöht sich dadurch nicht nur der unnötige bürokratische Aufwand innerhalb des Systems, sondern ein solcher Mechanismus unterhöhlt auch die eigentliche Grundlage des Typgenehmigungsverfahrens der EU. Artikel 9a greift in Tätigkeiten der nationalen Behörden ein, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Durch die Missachtung der Zuständigkeiten der nationalen Typgenehmigungsbehörden wird das Vertrauen in das EU-Typgenehmigungsverfahren als solches und dessen Einhaltung unterhöhlt. Zudem läuft diese Bewertung auf eine Doppelung des Systems der gegenseitigen Begutachtung hinaus und wird den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand für die Behörden weiter vergrößern.

Außerdem sind die Tschechische Republik und Lettland der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 90 von größter Bedeutung ist, da er die Bußgeldregelung der EU festlegt, was sich unmittelbar auf die Hersteller auswirkt. Daher sollten die Verfahren und Methoden für die Berechnung und Erhebung von Bußgeldern im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen werden.
